

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS
Postfach 10 09 10 | 01079 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-1053/22/33

Dresden, 30. Juni 2020

Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Rolf Weigand (AfD)
Drs.-Nr.: 7/2564
Thema: Gespräche der Stadt Großschirma zu einem Oberschulstandort

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt: „Die Stadt Großschirma verfügte bis 2007 über eine eigene Mittelschule, welche aufgrund zu geringer Schülerzahl geschlossen wurde und heute als Grundschule fungiert. Entgegen der Schulnetzplanung des Landkreises Mittelsachsen aus dem Jahr 2011 kam es jedoch zu einer erhöhten Geburtenrate im Landkreis Mittelsachsen und der Stadt Großschirma. In der Stadtratssitzung des Stadtrates Großschirma am 11.05.2020 wurde der aktuelle Schulnetzplan mit großer Mehrheit wegen einem fehlenden Oberschulstandort abgelehnt. Der Bürgermeister, welcher sich enthalten hatte, verweist in einer eigenen Stellungnahme im Amtsblatt darauf (<https://kurzelinks.de/56kz>), dass er seine Stimme nie gegen eine Oberschule erheben würde. Aufgrund der hohen Schülerzahl in den beiden Grundschulen in der Stadt Großschirma sowie steigenden Geburtenzahlen in den letzten Jahren und der damit verfehlten Annahme der Schulnetzplanung 2011 im Landkreis Mittelsachsen, nimmt der Fragesteller an, dass der Bürgermeister, als umsichtiger Kommunalpolitiker, die erneute Errichtung in Erwägung gezogen und Gespräche mit den zuständigen Behörden geführt hat.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wann und in welchem Umfang gab es bezüglich des von der Schließung bedrohten Mittelschulstandortes in Großschirma, Schriftwechsel oder sonstige Kommunikation zwischen dem Bürgermeister oder Vertretern der Stadtverwaltung Großschirma mit Vertretern des Staatsministeriums für Kultus sowie den nachgeordneten Behörden und welche Personen waren daran beteiligt? (Bitte genau aufschlüsseln, welche Personen in welcher Funktion bei welchen Gesprächen anwesend waren und das dazugehörige Gesprächsprotokoll jeweils



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Kultus
Carolaplatz 1
01097 Dresden

www.smk.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 7, 8

Informationen zum Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente erhalten Sie unter www.smk.sachsen.de/kontakt.htm

anfügen sowie den dazugehörigen Schriftwechsel chronologisch sortiert und unter Zuordnung von Sender und Empfänger als Kopie auflisten.)

Die Akten sind gemäß der nach 2017 abgelaufenen Aufbewahrungsfrist der Staatsregierung VwV des SMK über Aufbewahrung und Aussonderung schulischer Unterlagen (VwV AusSchul) AZ: 36-0500.40/43 vom 7. Oktober 2004 nicht mehr vollständig. Eine Übernahme durch das Staatsarchiv wurde abgelehnt. Bei den Anlagen 1a bis 1l handelt es sich um die noch vorhandenen Unterlagen.

Frage 2: Wann und in welchem Umfang gab es bezüglich des von der Schließung bedrohten Mittelschulstandortes in Großschirma, Schriftwechsel oder sonstige Kommunikation zwischen dem Bürgermeister oder Vertretern der Stadtverwaltung Großschirma mit Vertretern des Landkreises Mittelsachsen als Schulnetzplanungsträger? (Bitte genau aufschlüsseln, welche Personen in welcher Funktion bei welchen Gesprächen anwesend waren und das dazugehörige Gesprächsprotokoll jeweils anfügen sowie den dazugehörigen Schriftwechsel chronologisch sortiert und unter Zuordnung von Sender und Empfänger als Kopie auflisten.)

Das Landratsamt des Landkreises Mittelsachsen wurde durch das Sächsische Staatsministerium für Kultus um Zuarbeit zur gestellten Anfrage gebeten. Unterlagen zur Aufhebung der Oberschule Großschirma 2007 liegen dort nicht mehr vor.

Zu bemerken ist, dass bei der Stadt Großschirma oder dem Landkreis Mittelsachsen, insbesondere wegen der Kommunikation zwischen diesen keine Informationspflicht der Stadt oder des Landkreises besteht. Denn da sowohl die Schulträgerschaft einer Mittelschule/Oberschule als auch die darauf bezogene Schulnetzplanung Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung sind (SächsOVG Urteil vom 30. April 2019, 2 A 558/17, und BVerfG Beschluss vom 19. November 2014, 2 BvL 2/13), besteht eine Zuständigkeit der Staatsregierung nur insoweit, als Behörden des Freistaats die Rechtsaufsicht ausüben, nicht aber die Fachaufsicht. Im Zuständigkeitsbereich der Rechtsaufsicht können die Staatsregierung bzw. die hierfür zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden vom Informationsrecht nach § 113 SächsGemO nur Gebrauch machen, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für eine bevorstehende oder bereits erfolgte Rechtsverletzung vorliegen. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Frage 3: Wann und in welchem Umfang gab es seit 2010 bezüglich eines neuen Ober-schulstandortes in Großschirma, Schriftwechsel oder sonstige Kommunikation zwischen dem Bürgermeister oder Vertretern der Stadtverwaltung Großschirma mit Vertretern des Staatsministeriums für Kultus sowie den nachgeordneten Behörden und welche Personen waren daran beteiligt? (Bitte genau aufschlüsseln, welche Personen in welcher Funktion bei welchen Gesprächen anwesend waren und das dazugehörige Gesprächsprotokoll jeweils anfügen sowie den dazugehörigen Schriftwechsel chronologisch sortiert und unter Zuordnung von Sender und Empfänger als Kopie auflisten.)

Der Staatsregierung liegen dazu keine Erkenntnisse vor.

Frage 4: Wann und in welchem Umfang gab es seit 2010 bezüglich eines neuen Ober-schulstandortes in Großschirma, Schriftwechsel oder sonstige Kommunikation zwischen dem Bürgermeister oder Vertretern der Stadtverwaltung Großschirma mit Vertretern des

Landkreises Mittelsachsen als Schulnetzplanungsträger und welche Personen waren daran beteiligt? (Bitte genau aufschlüsseln, welche Personen in welcher Funktion bei welchen Gesprächen anwesend waren und das dazugehörige Gesprächsprotokoll jeweils anfügen sowie den dazugehörigen Schriftwechsel chronologisch sortiert und unter Zuordnung von Sender und Empfänger als Kopie auflisten.)

Das Landratsamt des Landkreises Mittelsachsen wurde durch das Sächsische Staatsministerium für Kultus um Zuarbeit zur gestellten Anfrage gebeten. Die Antwort entnehmen Sie bitte der beigefügten Anlage 2.

Zu bemerken ist, dass weder die Stadt Großschirma noch der Landkreis Mittelsachsen, insbesondere wegen der Kommunikation zwischen diesen, eine Informationspflicht haben. Denn da sowohl die Schulträgerschaft einer Mittelschule/Oberschule als auch die darauf bezogene Schulnetzplanung Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung sind (SächsOVG Urteil vom 30. April 2019, 2 A 558/17, und BVerfG Beschluss vom 19. November 2014, 2 BvL 2/13), besteht eine Zuständigkeit der Staatsregierung nur insoweit, als Behörden des Freistaats die Rechtsaufsicht ausüben, nicht aber die Fachaufsicht. Im Zuständigkeitsbereich der Rechtsaufsicht können die Staatsregierung bzw. die hierfür zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden vom Informationsrecht nach § 113 SächsGemO nur Gebrauch machen, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für eine bevorstehende oder bereits erfolgte Rechtsverletzung vorliegen. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Mit freundlichen Grüßen


Christian Piwarz
Anlagen